

BStGer BB.2018.135 vom 27. Juli 2018

Bundesstrafgericht, 2018-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2018.135

FR: TPF BB.2018.135 du 27 juillet 2018

IT: TPF BB.2018.135 del 27 luglio 2018

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Verschiebung von Terminen (Art. 92 StPO).

Erwägungen

E. 17

Juli 2012 E. 2.1, mit Hinweisen; WEDER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO]), 2. Aufl. 2014, N. 8 ff. zu Art. 202);

- der Beschwerdeführer mit Bezug auf den Termin vom 6. September 2018, geltend macht, im Rahmen einer Weiterbildung an einem obligatorischen Seminar an der Universität Zürich verhindert zu sein; er ohne den Besuch dieses Seminars die Prüfung des zugehörigen Moduls nicht abschliessen könne (act. 1, S. 7; act. 1.3);
- dem bei den Akten liegenden „Curriculum 2018-2020“ zum Studiengang MAS in Applied History der Universität Zürich entnommen werden kann, dass vom 6. bis 9. September 2018 ein Seminar „Weltperspektiven I: East Asia“ stattfindet (act. 1.3.1);
- gemäss Auszug aus dem Vertrag mit der Programmleitung des Nachdiplomstudiengangs „Applied History“ ein ungenügender Leistungsnachweis einmal am nächstmöglichen Termin wiederholt werden könne, ansonsten er als definitiv nicht bestanden gelte; sofern ein Teilnehmer der Erbringung eines Leistungsnachweises unangemeldet fern bleibe, dieser als nicht bestanden gelte; weitere Details zur Abmeldung von Leistungsnachweisen der Verordnung zum Studiengang zu entnehmen seien (act. 1.3.3., Ziff. 2 des Vertrages);
- der öffentlich zugänglichen Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Applied History an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 25. Januar 2016 (<https://mas-applied-history.ch/wp-content/uploads/Verordnung.pdf>) in deren § 13 und 14 entnommen werden kann, dass ein Modul als dann bestanden gelte, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden sei; im Falle eines Eintritts eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes vor Beginn des Leistungsnachweises der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung versehenes Abmeldegesuch einzureichen sei;
- die Bundesanwaltschaft sich bereit erklärt hat, dem Beschwerdeführer zuhanden der Universität Zürich eine entsprechende Bescheinigung zur Begründung der Absenz zu verfassen (act. 1.6, S. 2);

- die Bundesanwaltschaft dem Beschwerdeführer ferner insgesamt mindestens 20 Termine vorgeschlagen hatte, die vom Beschwerdeführer bzw. seinem Vertreter jedoch als unmöglich bezeichnet wurden;
- unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten die eintägige Absenz vom viertägigen Seminar an der Universität Zürich dem Beschwerdeführer zugemutet werden kann;
- unter diesen Umständen offen bleiben kann, ob es sich beim Besuch des Seminars überhaupt um eine für den Beschwerdeführer bedeutsame berufliche oder gesellschaftliche Verpflichtung handelt;
- die Bundesanwaltschaft daher das Verschiebungsgesuch betreffend die Einvernahme des Beschwerdeführers als Beschuldigten vom 6. September 2018 ohne Weiteres ablehnen durfte;
- Gleiches mit Bezug auf die Ablehnung des Verschiebungsgesuchs hinsichtlich der Einvernahme von B. vom 5. September 2018 festzustellen ist;
- die Bundesanwaltschaft diesbezüglich nämlich ausführte, dass gestützt auf eine Doodle-Umfrage unter sämtlichen Verfahrensparteien ergeben habe, dass am 5. September 2018 die grösstmögliche Anzahl von Verfahrensparteien – nämlich fünf von insgesamt sieben – verfügbar seien (act. 1.6, S. 3);
- der Vertreter des Beschwerdeführers hingegen geltend machte, am 5. September 2018 wegen einer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat besetzt zu sein (act. 1.5, S. 2);
- der Grundsatz der effizienten Verteidigung die Pflicht des Verteidigers beinhaltet, bei unlösbaren Terminkollisionen für die Terminwahrung eine Stellvertretung zu beauftragen (vgl. Beschluss der [I]. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2008. 35 vom 14. April 2008), wozu er vorliegend gemäss des mit dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Auftragsverhältnisses ausdrücklich ermächtigt ist (act. 1.1);
- sich die Beschwerde nach dem Gesagten sofort als unbegründet erweist und ohne vorgängigen Schriftenwechsel abzuweisen ist (Art. 390 Abs. 2 StPO);
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.